

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Althofen vom 17.12.2025, Zahl: 920-5/2025, mit der für das Halten von Hunden eine Abgabe ausgeschrieben wird (Hundeabgabenverordnung).

Gemäß §§ 16, 17 Abs. 3 Z 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBI. I Nr. 168/2023, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBI. I Nr. 128/2024, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBI. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 47/2025, sowie §§ 1 ff. des Kärntner Hundeabgabengesetzes – K-HAG, LGBI. Nr. 18/1970, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 95/2024, wird verordnet:

§ 1 Ausschreibung

Die Stadtgemeinde Althofen erhebt für das Halten von Hunden in ihrer Gemeinde eine Hundeabgabe.

§ 2 Ausmaß

Die Hundeabgabe beträgt ab 01. Jänner 2026, unabhängig von der An- oder Abmeldung des Hundes,

a) für einen Hund, der in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten wird	€ 25,00
b) für jeden weiteren Hund, der in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten wird	€ 15,00
c) für alle anderen Hunde	€ 25,00
d) Einmalig Hundemarke je ausgegebene Marke	€ 1,00

§ 3 Befreiungen

- (1) Von der Hundeabgabe sind befreit das Halten von
 - a) Lawinensuchhunden
 - b) Hunden des Bergrettungsdienstes und
 - c) Hunden in Tiersylen
- (2) Der Bürgermeister hat auf Antrag des Abgabenschuldners bescheidmäßig festzustellen, ob im Einzelfall ein Befreiungstatbestand vorliegt.

§ 4 **Hundemarke**

Die Hundemarke trägt den Aufdruck „Stadtgemeinde Althofen“ und eine (fortlaufende) Nummer.

§ 5 **Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2026 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Althofen vom 18. April 2024, Zahl 920-5/2024, außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Dr. Walter Zemrosser